

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 16/4821 –

**Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch für ALG-II-Bezieherinnen und
-Bezieher**

Vorbemerkung der Fragesteller

Das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz führt in den § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) einen neuen Halbsatz ein, der die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB II auffordert, einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch einzurichten. Nach einem Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 5. Mai 2006 über die finanziellen Auswirkungen des SGB-II-Fortentwicklungsgesetzes werden durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von rd. 350 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die Fraktion DIE LINKE. erreichen nun vermehrt Berichte von Betroffenen über den Außendienst und dessen Bestrebungen zur Offenlegung der kompletten Lebensverhältnisse. Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird bestritten und Zugang zur Wohnung wird verlangt, der Vorwurf mangelnder Kooperation wird zum Anlass für Leistungskürzungen genommen und die privaten Lebensverhältnisse der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher werden durch systematische und geradezu konspirative Befragungen von Nachbarn und Bekannten ausgeforscht. Beschwerden und Widerstand von betroffenen Personen scheinen zudem in der Praxis vor Ort als Indiz gedeutet zu werden, dass die Person etwas zu verbergen habe. Diese Einschätzung löst dann weitere – von den betroffenen Personen als Schikane empfundene – Aktivitäten der Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und der örtlichen Behörden aus. Grundrechte der betroffenen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher wie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG – Grundgesetz) sowie die Wahrung ihrer Privatsphäre (Artikel 2 GG) werden dabei beachtigt, um die geforderten Einsparungen durch die Aufdeckung von unterstelltem Leistungsmisbrauch zu realisieren.

1. Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zu der Schlussfolgerung, dass sich durch die flächendeckende Einführung von Außen- und Prüfdiensten Einsparungen in Höhe von 350 Mio. Euro erzielen ließen?

Eine der maßgeblichen Zielsetzungen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestand und besteht darin, die Effizienz der Verwaltung zu steigern und Leistungsmisbrauch besser entgegentreten zu können. Es ging und geht weiter darum, Fälle zu identifizieren, in denen Leistungen ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt werden. Einen Ansatzpunkt hierzu hat die Bundesregierung in der flächendeckenden Einführung von Außen- und Prüfdiensten gesehen. Die Annahmen, die zu der Schätzung eines Einsparungspotenzials von rd. 350 Mio. Euro geführt haben, sind in der Gesetzesbegründung dargelegt (Bundestagsdrucksache 16/1410 vom 9. Mai 2006).

Die Bundesregierung hat der Schätzung zugrunde gelegt, dass durch die Außendienste in 350 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) jeweils durchschnittlich 200 Bedarfsgemeinschaften identifiziert werden können, die einen Teil ihrer Leistungen nicht rechtmäßig erhalten. Insgesamt wären dies also rd. 70 000 Bedarfsgemeinschaften. Unter der Annahme, dass diese durchschnittlich 50 Prozent ihrer Gesamtleistung (rd. 840 Euro monatlich) nicht rechtmäßig beziehen, können Einsparungen von rd. 350 Mio. erzielt werden. Sollte sich erreichen lassen, dass auch die übrigen Träger (zugelassene kommunale Träger und Akteure in getrennter Trägerschaft) ihre Außendienste in ähnlicher Weise verstärken, könnten Einsparungen von bis zu 440 Mio. erreicht werden.

2. Wie hoch sind die zusätzlichen Verwaltungs- und Personalkosten für den Auf- und Ausbau des Außendienstes?

Den ARGEn bzw. Agenturen in getrennter Trägerschaft wurden nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit für die Einrichtung eines Außendienstes keine zusätzlichen Personalkapazitäten in Form von Stellen für Plankräfte zur Verfügung gestellt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des zugeteilten Budgets Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für diese Aufgabe einzustellen. Es liegen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit keine Daten dazu vor, in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wurde.

3. Wie hoch sind die bislang realisierten Minderausgaben auf Grund von aufgedeckten Missbrauchsfallen?

Zu den bislang realisierten Minderausgaben liegen weder der Bundesregierung noch der Bundesagentur für Arbeit Daten vor.

4. Stellen die ggf. erreichten Minderausgaben in den Augen der Bundesregierung eine hinreichende Rechtfertigung für die Beeinträchtigungen der Freiheitsrechte der betroffenen Menschen dar?

Zur Bekämpfung von Sozialleistungsmisbrauch ist die Einrichtung von Außendiensten mit den in der Antwort zu Frage 6 dargestellten Befugnissen nach Auffassung der Bundesregierung ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel.

5. Wie viele Fälle von Beschwerden über das Verhalten der Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit bekannt geworden, und wie viele Widerspruchsverfahren

gibt es gegen Bescheide der BA/Argen/Kommunen, die sich auf Erkenntnisse von Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern stützen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfasst eingehende Beschwerden statistisch nicht nach dem Beschwerdegrund. Es liegen demnach keine Daten über die Anzahl von Beschwerden vor, die sich auf Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beziehen. Der Bundesagentur für Arbeit sind nach eigener Auskunft nur wenige solcher Beschwerden bekannt.

Widerspruchsverfahren werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den ARGEen nicht statistisch nach der Art und Weise der Gewinnung der den Ursprungsbescheiden zugrundeliegenden Tatsachen erfasst. Die Anzahl der Widerspruchsverfahren, die sich auf Bescheide beziehen, denen Erkenntnisse des Außendienstes zugrundeliegen, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

6. Welche Ermittlungsinstrumente wurden dem Außendienst zugewiesen?

Die Ermittlungsbefugnisse des Außendienstes ergeben sich aus §§ 20, 21 des zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Der Außendienst hat danach die allen Behörden im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zustehenden Befugnisse. Gemäß § 21 SGB X kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung eines Sachverhaltes für erforderlich hält. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes und bei der Wahl des Beweismittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch uneingeschränkt für ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher gilt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in der Ausgestaltung des Artikels 13 GG für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II wie für jede Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt.

8. Mit welchen Initiativen gedenkt die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch für ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher im Falle des Tätigwerdens des Außendienstes gewährleistet wird?

Die Bundesregierung sieht das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Tätigkeit der Außendienste auf der Grundlage der §§ 6 SGB II, 20 f. SGB X nicht als verletzt an.

9. Welche Maßnahmen (z. B. interne Gesprächsleitfäden) wurden eingeleitet, um für ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher die Unverletzlichkeit der Wohnung zu garantieren?

Um die praktische Arbeit zu erleichtern und rechtmäßiges Handeln der Außenstellen sicherzustellen, hat die Bundesagentur für Arbeit im Juni 2006 ein Empfehlungspaket „Außendienst“ herausgegeben und in das Intranet eingestellt, welches praktische Einsatzmöglichkeiten und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit eines Außendienstes aufzeigt. Im Januar 2007 folgte die Einstellung eines Leitfadens „Außendienst“ in das Intranet der Bundesagentur für Arbeit.

10. Haben nach Auffassung der Bundesregierung Außendienstmitarbeiter die Pflicht, sich zuerst auszuweisen, auch um Betroffene vor möglichen Trickbetrügern zu schützen (bitte begründen)?

Außendienstmitarbeiter müssen sich nach den Vorgaben des Leitfadens „Außen-
dienst“ der Bundesagentur für Arbeit stets ausweisen können.

11. Welche Richtlinie gibt es, die die Voraussetzungen klärt, bevor eine Beeinträchtigung der allgemeinen Freiheit der Person (Artikel 2 GG) durch die Befragung der Nachbarn erfolgen darf?

Die Befragung Dritter richtet sich nach § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X. Danach dürfen Dritte ohne Kenntnis des Betroffenen nur in besonderen Fällen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes befragt werden. Es gilt der Grundsatz der vorrangigen Befragung beim Betroffenen.